

## **Hauptsatzung der Gemeinde Ruhner Berge**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2019 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

### **Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform entsprechend.

### **§ 1**

#### **Dienstsiegel**

Die Gemeinde Ruhner Berge führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE RUHNER BERGE“.

### **§ 2**

#### **Gemeindegebiet**

Die Gemeinde Ruhner Berge besteht aus den Ortsteilen Marnitz, Suckow, Tessenow, Drenkow, Mentin, Griebow, Zachow, Dorf Polnitz, Hof Polnitz, Poitendorf, Malow, Leppin, Jarchow, Mooster. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3**

#### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister soll aufgrund wichtiger Vorhaben oder Vorkommnisse eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

## § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

## § 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich aus Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen, wobei die Mehrheit der Gemeindevertreter gewahrt sein muss. Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse werden nicht gewählt.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Anzahl der Mitglieder	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	7	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wohnungswesen
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr	9	Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Fremdenverkehr, Freiwillige Feuerwehr
Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales	7	Jugend-, Sport- und Kulturförderung, Sozialwesen und Schulentwicklung
Rechnungsprüfungsausschuss	5	Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Kommunalprüfungsgesetz

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

## **§ 6 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
  1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zur Höhe von 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500 € pro Monat
  2. über überplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500 € je Ausgabenfall.
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 5.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen gem. Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen zur Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsorenleistungen bis zu einem Betrag von 100 €. Entscheidungen über die Annahme darüber hinausgehender Beträge hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.
- (5) Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters, die ansonsten der Zuständigkeit der Gemeindevertretung unterliegen, bedürfen der Schriftform und nachträglichen Genehmigung durch die Gemeindevertretung.

## **§ 7 Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsse, in die sie gewählt sind,eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € pro Sitzung.
- (2) Die Gemeinde gewährt den sachkundigen Einwohnern für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € pro Sitzung.
- (3) Pro Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe des Eineinhalbfachen des in Abs. 1 bzw. 2 genannten Betrages.

- (5) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000 € im Monat.
- (6) Bei Verhinderung des Bürgermeisters über einen Zeitraum von 14 Tagen hinaus entfällt ab dem 15. Tag die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister. In diesem Fall erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung für jeden weiteren Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 des in Abs. 5 genannten Betrages.
- (7) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 200 € im Monat. Der 2. Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 100 € im Monat.  
Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Vertretungsfall gezahlt.  
Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, 3 und 4.  
Tritt der Vertretungsfall nach Abs. 6 Satz 2 ein, entfallen für diesen Zeitraum die nach Satz 1 - 4 gewährten Aufwandsentschädigungen. Die Summe der in diesem Fall in einem Monat gezahlten Aufwandsentschädigungen darf den in Abs. 5 festgelegten Betrag nicht übersteigen.

## § 8

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde Ruhner Berge, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgegeben sind, mit Ausnahme der in Abs. 4 bestimmten Bekanntmachungen, erfolgen im Internet unter der Adresse [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de).  
Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie gemäß Satz 1 im Internet verfügbar ist.  
Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse Stadt Lübz, Rathaus, Am Markt 22, 19386 Lübz kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen liegen zur Mitnahme aus oder werden unter obiger Adresse bereitgehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“ bekannt gemacht. Das Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte zugestellt. Es kann weiterhin einzeln oder im Abonnement bei dem Verlag Druck Linus Wittich KG, Röbbeler Str. 9 in 17209 Sietow bezogen werden.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht durch höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.  
Die Aushangfrist beträgt 5 Tage. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- Marnitz, Bürgerbüro, Ringstraße 1
- Mooster, zwischen den Grundstücken Zum Treptower See 2 und 3
- Leppin, gegenüber dem Grundstück Rammer Weg 3
- Jarchow, gegenüber dem Grundstück Am Wulfsberg 7
- Suckow, Dorfstraße 65 (Bäckerei Lemke)
- Suckow, Schulweg (an der Kirchhofmauer)
- Mentin, Bushaltestelle
- Drenkow, auf der Gemeindefläche zwischen Drenkower Dorfstraße 19 und 20
- Tessenow, gegenüber Rotdornallee 1
- Zachow, gegenüber Siggelkower Weg 2
- Malow, Neue Dorfstr. 15 (neben dem Haus)
- Dorf Poltnitz, Dorfplatz 13 (vor dem Haus)
- Hof Poltnitz, Bergstr. 13 (vor dem Haus)
- Poitendorf, Lange Str. (Bushaltestelle)

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Eldenburg Lübz „TURMBLICK“. Die Bekanntmachung nach Abs. 1 ist unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübz, den 26.03.2019

.....  
Bürgermeister